



P.P. CH-3003 Bern, GS-EJPD

habs, Homosexuelle Arbeitsgruppen Basel
Herr Axel Schubert
Postfach 1519
4001 Basel

Bern, 13. Juni 2012

Menschenrechte von Homosexuellen im Iran

Sehr geehrter Herr Schubert

Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 4. Juni 2012. Gerne nehme ich Stellung zu den Fragen, die Sie mir im Vorfeld des Zurich Pride Festivals übermittelt haben.

Unsere Verfassung ist in Bezug auf die Menschenrechte von Homosexuellen klar: Alle Personen haben Anspruch auf Achtung ihres Privatlebens. Dazu gehört auch das Recht auf Selbstbestimmung in Fragen der Sexualität. Die Verfassung hält zudem fest, dass jegliche Diskriminierung, auch solche aufgrund der Lebensform, verboten ist.

Der Bundesrat setzt sich dafür ein, dass diese menschenrechtlichen Errungenschaften auch in anderen Ländern verwirklicht werden. Die Schweiz engagiert sich international gegen die Diskriminierung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen und intersexuellen Menschen (LGBTI). Dieses Engagement ist 2011 noch verstärkt worden. So hat es die Schweiz ausdrücklich begrüsst, dass der UNO-Menschenrechtsrat im Juni 2011 eine Resolution angenommen hat, welche jeglichen Missbrauch und jegliche Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität verurteilt.

Die Schweiz wirkte bei einer entsprechenden Studie mit, die vom Menschenrechtskommissar des Europarats durchgeführt wurde. Das Büro des Menschenrechtskommissars organisierte im vergangenen November in Bern einen Runden Tisch, an dem die Studie vorgestellt wurde. Parallel dazu wurde unter der Schirmherrschaft der Schweiz ein informelles Treffen von Personen organisiert, die in verschiedenen europäischen Ländern für LGBTI-Fragen zuständig sind.

Die Schweiz muss aber auch dafür sorgen, dass im Asylrecht und damit in konkreten Einzelfällen die Menschenrechte tatsächlich zum Tragen kommen. Nach schweizerischer Asylpraxis gehören Personen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität verfolgt werden, zu einer bestimmten sozialen Gruppe gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Asylgesetzes. Demnach wird ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und Asyl gewährt, wenn sie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dieser bestimmten sozialen Gruppe asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt sind oder eine begründete Furcht davor haben.

In der Praxis prüft das Bundesamt für Migration (BFM) in erster Linie, ob die Zugehörigkeit zur LGBTI-Gemeinschaft im Herkunftsstaat eine Gruppenverfolgung bewirkt. Bis heute wird dies für alle Herkunftsstaaten verneint. In einem zweiten Schritt unterzieht das BFM deshalb das Asylgesuch der betroffenen Person einer Einzelfallprüfung.

In den meisten Fällen geht die Verfolgung im genannten Kontext jedoch nicht von staatlichen Behörden, sondern von Drittpersonen aus. In diesem Fall prüft das BFM die entsprechende Haltung des Staates, insbesondere ob er den nötigen Schutz gegen Eingriffe Dritter gewährt. Verfügt der Herkunftsstaat über keine diskriminierende Gesetzgebung gegenüber Menschen einer bestimmten sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, so ist für den Ausgang des Asylverfahrens die Frage ausschlaggebend, ob adäquate staatliche Schutzmassnahmen bestehen. Gerade in Herkunftsstaaten wie dem Iran, wo sexuelle Beziehungen zwischen Personen des gleichen Geschlechts strafbar sind, gleichzeitig aber eine gewisse Toleranz erkennbar ist und die Strafverfolgung nicht systematisch erfolgt, ist eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalles nötig, um das Vorliegen von konkreten Indizien für eine begründete Furcht vor staatlichen Massnahmen bzw. ernsthaften Nachteilen im Sinne von Artikel 3 des Asylgesetzes festzustellen.

Wie auf internationaler Ebene ist auch in der Schweiz das Bewusstsein für die Gemeinschaft der LGBTI in den letzten Jahren gestiegen. Die Asylpraxis hat sich in die gleiche Richtung entwickelt. Das BFM ist bei der Gesuchsprüfung von LGBTI in letzter Zeit dazu übergegangen, deren Recht auf Selbstbestimmung stärker zu gewichten und die frühere Praxis insoweit anzupassen, als es von einer Person in aller Regel nicht mehr verlangt, sich im Heimatstaat in einer bestimmten Weise zu verhalten, um sich einer Verfolgung zu entziehen. Die Behörden legen Wert darauf, bei der Behandlung der Asylgesuche dieser Personen den menschenrechtlichen Aspekten Rechnung zu tragen. Die entsprechenden Arbeiten sind Teil einer dynamischen Praxisentwicklung und noch nicht abgeschlossen.

Mit besten Grüssen


Simonetta Sommaruga
Bundesrätin